

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes; § 6a Abs. 3 S. 3 EStG

Das Finanzgericht Köln hat mit Beschluss vom 12.10.2017 - 10 K 977/17, DStR 2017, 2792 dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob § 6a Abs. 3 S. 3 EStG in der in 2015 geltenden Fassung insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als zur Ermittlung der Pensionsrückstellung ein Rechnungszinsfuß von 6 % anzusetzen ist.

Das Gericht kritisiert, dass der Gesetzgeber die Höhe des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen seit 1982 nicht mehr überprüft und angepasst habe. Der Gesetzgeber habe zwar das Recht, den Abgeltungszinsfuß zu typisieren, er müsse jedoch regelmäßig überprüfen, ob die Typisierung noch realitätsgerecht sei.

Das Aktenzeichen des Normenkontrollverfahrens beim BVerfG lautet 2 BvL 22/17.

Rechtsbehelfsverfahren, in denen sich die Einspruchsführer auf vorgenanntes Verfahren beziehen, ruhen kraft Gesetzes nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO.

Hinweis: § 6a Abs. 3 S. 3 EStG in der in 2015 geltenden Fassung gilt bis heute unverändert fort. (FM Schleswig-Holstein vom 19.02.2018; DStR 2018, S. 568)

b) Ertragsteuerliche Behandlung des Handels mit Bitcoins auf der privaten Vermögenssphäre

Gemäß einem Erlass der FBH Hamburg führt der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Bitcoins zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, sofern Erwerb und Veräußerung der Bitcoins innerhalb eines Jahres stattfanden (§ 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Voraussetzung ist weiterhin, dass die Bitcoins nicht selbst generiert wurden, weil es dann am „Erwerb“ fehlt. Sofern erworbene Bitcoins als Zahlungsmittel eingesetzt werden, gilt dies als Veräußerung der Bitcoins und führt ebenfalls zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften. Hinsichtlich der Anschaffungskosten finde die Fifo-Methode Anwendung (FSen Berlin, Erlass vom 27.01.2016; DStR 2018, 527)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai und Juni 2018

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.05./14.05.; GewSt, GrSt: 15.05./18.05.; ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 11.06./14.06. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Erwerb eigener Anteile durch GmbH als Gewinn nach § 17 EStG beim Gesellschafter auch nach BilMoG

Der IX. Senat des BFH hat erstmals zur Rechtslage nach dem Inkrafttreten des BilMoG entschieden, dass der entgeltliche Erwerb eigener Anteile durch eine GmbH ein reguläres Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG beim Gesellschafter darstellt. Der BFH folgt damit der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 27.11.2013, BStBl. I 2013, 1615, DStR 2013, 2700 Rn. 20). Durch das BilMoG wurde geregelt, dass eigene Anteile von der Gesellschaft nicht mehr als Vermögensgegenstand auf der Aktivseite auszuweisen sind, sondern vom Eigenkapital auf der Passivseite abzusetzen sind. Diese Änderung der Bilanzierungsregeln ändere aber nichts daran, dass der Gesellschafter seinen Anteil gegen Entgelt veräußert und damit den Tatbestand des § 17 Abs. 1 EStG verwirklicht. Zudem entschied der BFH, dass sich der Veräußerungsgewinn - wie bei regulären Veräußerungsgeschäften auch - nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten bestimmt. Die Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage auf Gesellschaftsebene führe nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten des veräußernden Gesellschafters, da diesem dadurch keine Aufwendungen entstanden seien. (BFH, Urteil vom 06.12.2017 - IX R 7/17; DStR 2018, 516)

4. Einkommensteuer: Abzug nachträglicher Schuldzinsen als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bei Veräußerung des Vermietungsobjekts mit (angeblicher) Reinvestitionsabsicht

Nachträgliche Schuldzinsen können bei den Einkünften i.S.d. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn sie mit diesen Einkünften in einem wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang stehen. Ein solcher Zusammenhang bleibt nach Auffassung des IX. Senats auch bei der Veräußerung eines Vermietungsobjekts bestehen, wenn der Steuerpflichtige mit dem Veräußerungspreis eine neue Einkunftsquelle - wie ein zur Vermietung bestimmtes Immobilienobjekt - anschafft. Der notwendige wirtschaftliche Zusammenhang kann nach Auffassung des IX. Senats des BFH jedoch nur durch eine tatsächliche Verwendung des Veräußerungserlöses in ein noch zu erwerbendes Vermietungsobjekt begründet werden, eine reine Reinvestitionsabsicht ist nicht ausreichend. (BFH, Urteil vom 06.12.2017 - IX R 4/17; DStR 2018, 518)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

5. Einkommensteuer: Keine Ansparabschreibung im Liebhabereibetrieb

Der X. Senat des BFH hat in einem NV-Urteil bekräftigt, dass eine Ansparabschreibung nach § 7g EStG aF nur für einen werbenden, aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmenden Betrieb gebildet werden konnte. Die Investition müsse auch zum Zeitpunkt der Einreichung des Jahresabschlusses beim Finanzamt noch durchführbar gewesen sein. Dies sei ausgeschlossen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Betrieb bereits aufgegeben oder veräußert oder dies beschlossen war. Entsprechend könne auch keine Ansparabschreibung gebildet werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Jahresabschlusses (bzw. wie im Streitfall der Steuererklärung mit Überschussrechnung) beim Finanzamt der Betrieb zum Liebhabereibetrieb geworden war, da für einen Liebhabereibetrieb keine Ansparabschreibung gebildet werden kann. (BFH, Urteil vom 11.10.2017 - X R 2/16, NV; DStR 2018, Heft 11, S. VI)

6. Einkommensteuer: Zweifelsfragen zum Verlustausgleichsvolumen nach § 15a Abs. 1 EStG

Mit einer aktuellen Verfügung nimmt die OFD Frankfurt a. M. zu Zweifelsfragen zum Verlustausgleichsvolumen Stellung. Für die Ermittlung des insgesamt zur Verfügung stehenden Verlustausgleichsvolumens ist neben dem Kapitalkonto in der Gesellschafterbilanz auch die „geleistete Einlage“ in der Ergänzungsbilanz zu berücksichtigen. Das steuerliche Kapitalkonto und damit das Verlustausgleichsvolumen wird zudem durch steuerfreie Betriebsvermögensmehrung, z.B. steuerfreie Zuschüsse und Zulagen, Investitionszulagen sowie durch steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens, erhöht. (OFD Frankfurt a.M., RdVfg. vom 19.10.2017 - S2241aA-11-St213; DStR 2018, 569)

7. Einkommensteuer: Krankenversicherungsbeiträge nur für eine Basisabsicherung abziehbar

Ist ein Steuerpflichtiger sowohl Pflichtmitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse als auch freiwillig privat krankenversichert, so kann er nach einer Entscheidung des X. Senats des BFH lediglich die Beiträge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG als Sonderausgaben abziehen, die er an die gesetzliche Krankenversicherung entrichtet. Im Streitfall waren die verheirateten Kläger als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und hatten daneben eine private Krankenversicherung abgeschlossen. Neben den unbeschränkt als Sonderausgaben abziehbaren Beiträgen in die gesetzliche Krankenkasse erbrachte Zahlungen an eine private Krankenversicherung sind laut BFH nicht abziehbar, auch soweit sie sich auf einen Basisversicherungsschutz beziehen. Ein Abzug der nicht als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge als außergewöhnliche Belastung scheide aufgrund des Nachrangs der außergewöhnlichen Belastungen gegenüber den Sonderausgaben ebenfalls aus. (BFH, Urteil vom 29.11.2017 - X R 5/17; DStR 2018, 454)

8. Einkommensteuer: Kein Abzug von Ehescheidungskosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG, keine Aussetzung der Vollziehung

Mit Urteil vom 18.05.2017, Az. VI R 9/16 hat der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass Scheidungskosten Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG sind. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung kommt danach nicht in Betracht.

Dem Verfahren lag das Urteil des Finanzgerichts Köln vom 13.01.2016, 14 K 1861/15 zugrunde. Dieses hatte ent-

schieden, dass es sich bei den Kosten für das reine Ehescheidungsverfahren bereits begrifflich nicht um in § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG genannte Prozesskosten handelt. Vielmehr lägen „Verfahrenskosten“ vor, die von § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG nicht erfasst seien.

Hierdurch sind auch die Verfahren VI R 66/14 und VI R 81/14 erledigt. Ferner berief sich der BFH auch bei der Urteilsfindung im Verfahren VI R 19/15 auf sein o.a. Urteil und ließ die Frage, ob Scheidungskosten überhaupt noch das Kriterium der Außergewöhnlichkeit i.S.d. § 33 Abs. 1 EStG erfüllen, offen.

Sofern Einspruchsverfahren unter Bezugnahme auf die o.g. Verfahren gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 AO ruhten, kann die Bearbeitung nunmehr aufgenommen werden.

Gewährte Anträge auf Aussetzung der Vollziehung nach § 361 Abs. 2 S. 2 AO sind aufzuheben. (Verw.; FinBeh Hamburg, 13.12.2017; SIS-Datenbank Steuerrecht)

9. Abgabenordnung: Außenprüfung sog. „Einkommensmillionäre“ nach § 193 Abs. 1 i.V.m. § 147a AO auch bei zu veranlagenden Kapitaleinkünften zulässig und nicht verfassungswidrig

Der VIII. Senat hat entschieden, dass die gesetzlichen Grundlagen für eine Außenprüfung nach § 193 Abs. 1 AO i.V.m. § 147a AO sowohl formell als auch materiell verfassungsgemäß sind. Zur Berechnung des Schwellenwertes i.H.v. € 500.000 nach § 147a Abs. 1 S. 1 AO sind Kapitaleinkünfte, die aufgrund eines Antrags auf Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG der tariflichen Besteuerung unterliegen, einzubeziehen. Ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist auch bei Antrag auf Günstigerprüfung gemäß § 20 Abs. 9 EStG ausgeschlossen. Ein horizontaler Verlustausgleich innerhalb derselben Einkunftsart ist bei der Berechnung des Schwellenwertes des § 147a Abs. 1 S. 1 AO möglich, jedoch sind weder Verlustvorträge noch Verlustrückträge aus anderen Jahren noch vertikale Verlustverrechnungen mit anderen Einkunftsarten zu berücksichtigen. Zudem entschied der BFH, dass sich der Steuerpflichtige auch nicht aufgrund seines hohen Alters auf eine Unzulässigkeit der Außenprüfung berufen könne. (BFH, Beschluss vom 11.01.2018 - VIII B 67/17; DStR 2018, 522).

10. Umsatzsteuer: Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen; EuGH-Urteil vom 22.10.2015 - C 264/14, Hedqvist

Mit Urteil vom 22.10.2015 hat der EuGH entschieden, dass es sich bei dem Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der sog. virtuellen Währung Bitcoin und umgekehrt um eine Dienstleistung gegen Entgelt handelt, die unter die Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL fällt. Das BMF legt daher für alle noch offenen Fälle in Abschn. 4.8.3 Abs. 3a UStAE fest, dass es sich bei diesem Umtausch bei richtlinienkonformer Auslegung um steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG handelt. Daneben können den Urteilsgrundsätzen auch generelle Ausführungen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung virtueller Währungen entnommen werden, die als vertragliches Zahlungsmittel akzeptiert werden und die keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen. Das BMF behandelt Bitcoin und andere digitale Währungen wie Fremdwährungen. Das Entgelt ist folglich in Euro umzurechnen. Der Umrechnungskurs ist entsprechend zu dokumentieren. Das sog. „Mining“, also das Schürfen neuer Bitcoin, qualifiziert das BMF als nichtsteuerbare Tätigkeit. (BMF, Schreiben vom 27.02.2018; DStR 2018, 528)